

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.525.767

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)19317/J-NR/2024

Wien, am 13. September 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter und weitere haben am 15.07.2024 unter der **Nr. 19317/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Betankung von Schiffen auf dem österreichischen Donauabschnitt** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

#### Zur Frage 1

- *Erfolgen Kontrollen der Arbeitnehmerinnenschutzbestimmungen auf unter ausländischer Flagge fahrenden Schiffen, die eigentlich regelmäßige inländische Schiffsbunkerungen durchführen und ihren Heimatort in Österreich haben?*

Kontrollen der Arbeitnehmerschutzbestimmungen erfolgen nach dem in Österreich geltenden Territorialitätsprinzip auch auf unter ausländischer Flagge fahrenden Schiffen. Im Rahmen der Kontrollen wird fallweise auch die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen bei Betankungen auf dem österreichischen Donauabschnitt durchgeführt.

#### Zur Frage 2

- *Wie wird die Zuständigkeit der österreichischen (Verkehrs)Arbeitsinspektorate für auf inländischen Gewässern fahrende Binnenschiffe praktisch festgestellt?*

Die Zuständigkeit der österreichischen Arbeitsinspektorate für auf inländischen Gewässern fahrende Schiffe ergibt sich aus den Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1993.

### **Zur Frage 3**

- *Wie wird geprüft und sichergestellt, dass es keine Umgehungen österreichischer Arbeitnehmer:innenschutzbestimmungen, der österreichischen Sozialversicherung und der Vorschriften des LSD-BG durch das Fahren unter ausländischer Flagge gibt?*

Die Einhaltung der österreichischen Arbeitnehmerschutzbestimmungen wird durch die Arbeitsinspektion im Rahmen der Inspektionstätigkeit überprüft. Die Überwachung der Einhaltung der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen und der Vorschriften des LSD-BG fällt nicht in den Aufgabenbereich der Arbeitsinspektion, sondern in jenen der Österreichischen Gesundheitskasse und der Finanzpolizei.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

